



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXXIV. Des Chur-Fürstlichen Collegii Vorstellung an den Chur-Fürsten zu Brandenburg, wegen Pommern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Nov.
Dec.

läufig, auf daß nemlich der Crone Pohlen Securität in allen Realitäten beobachtet, und nichts präjudicialisches zugefüget; hingegen was zur künftigen Unruhe dienlich, der einige dessen Ursach seyn könnte, allerdings präcaviret und abgeschafft werde: weswegen man sich auf die hiebevör mündlich abgelegte Proposition und Recces per expressum will referiret und gezogen haben. Daß auch vord 2) durch die Particular-Friedens-Handlung Ihro Königlich Majestät und der Crone Pohlen unbenommen verbleibe, die 3. Districten, Stolpe, Rugenwalde und Slaga, nach Inhalt Casimir I. Königs in Pohlen, den Herzogen zu Pommern mitgetheilte Concession, zu reposieren, disfalls man allbereit bey den Franckbischen Herren. Abgesandten diese Voet's Anregung gethan, auch förderlich bey den Herren Chur-Brandenburgischen der Crone Pohlen deshalben competirende Jura mit mehrern sollen remonstriret werden. Darum Münster den 23. Novembr. 1646.

1646.
Nov.
Dec.

Serenissimæ Regiæ Majestatis Poloniz & Sveciæ ad Conventus Osnabrugæ & Monasterii constitutus Residens

Matthias à Krackau.

§. XXXIV.

Des Churfürstlichen Collegii Schreiben an Chur-Brandenburg, wegen Pommern.

Damit der Churfürst von Brandenburg den beyden nach dem Haag abgefertigten Deputirten, wegen der Pommernischen Cession eine desto gewührigere Resolution ertheilen möchte; so heß das Churfürstliche Collegium zu Münster, das sub N. I. anliegende Repräsentation-Schreiben an den Churfürsten abge-

hen; Es zeigt aber sowohl die darauf ertheilte Antwort sub N. II. als auch die dem von Blettenberg ertheilte schriftliche Resolution sub N. III. wie empfindlich es dem Churfürsten gefallen sey, daß man über sein Pommern-Land bishero so frey habe disponiren wollen.

N. I.

Des Churfürstlichen Collegii Repräsentation-Schreiben an den Churfürsten zu Brandenburg, in die Cession von Pommern zu willigen.

Durchlauchtigster Churfürst, besonders lieber Herr und Freund, auch gnädigster Herr.

N. I. Des Churfürstlichen Collegii Schreiben an den Churfürsten zu Brandenburg.

Erw. Liebden und Churfürstliche Durchlaucht seynd berichtet, was zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und beyden kriegenden auswärtigen Cronen, Frankreich und Schweden, in puncto Satisfactionis, nun von geraumer Zeit hero vor schwere Handlungen gepflogen worden, und welcher gestalt es endlichen vermittelst Gbtrlicher Gnaden dahin gerathen, daß so viel der Crone Frankreich auf die Ober-Oesterreichische Fürstenthum und Landen gestellte Satisfaction belanget, Ihro Kayserliche Majestät und Dero Hochlöbliches Erz-Haus sich endlichen in so weit überwunden, daß sie einig und allein aus Liebe und Väterlicher Sorgfalt, zu Wiederbringung und Stabilirung des hochnöthigen Friedens in Römischen Reich unserm geliebten Vaterlandes Teutscher Nation hoch-erwehnter Crone Frankreich, besagte Dero und Ihrem Hochlöblichen Erz-Hause so viel hundert Jahr über zugestandene und in würcklichem Besitz gehabte Erb-Lande gutwillig abgetreten, und nunmehr vornehmlichen an deme bestehet, wie zu völliger Beruhigung des Reichs auch die Crone Schweden in ihrer dato gesuchten und noch suchenden überschwehren Satisfaction concenciret, und solchem nach ein allgemeiner durchgehender

Dritter Theil. ¶¶¶¶ Friede,

1646. Friede, wo je nicht, wie zu hoffen, in der ganzen Christenheit, doch wenigstens im 1646.
Dec. Heiligen Römischen Reich und den benachbarten Königreichen und Landen getrof- Dec.
fen, und die verlohrene Kräfte wieder recuperiret werden mögen.

Nun ist Ew. Liebden und Churfürstlichen Durchlaucht nicht unbekannt, was massen die Crone Schweden unter andern des Heiligen Reichs Geist- und Weltlichen Fürstenthumen und Landen ihr vornehmstes Absehen nicht allein auf das Fürstenthum Vor-Pommern gestellet, und zur Satisfaction prætendiret, sondern auch noch darzu Stetin, Gartz und die Insel Wollin behaupten wollen, und bis dato davon, wie treu und eifrig sich auch Ihre Kayserliche Majestät nun von geranner Zeit herofant Churfürsten und Ständen des Reichs, so viel sichs immer thun lassen wollen, bemühet, zu geschweigen, nicht zu divertiren gewesen, ja daß sie, dem Uns eingelangten beständigen Bericht nach, jeko so vielmehr als jemahls zuvorn, und zwar, wie verlautet, auf ihrer Prætenzion also unbeweglich bestehet, daß auch ohne Einwilligung besagter Vor-Pommerischen Landen, sie gar zu einigem Frieden-Schluß zu schreiten nicht gemeynet sey.

Wann dann Ew. Liebden und Churfürstlichen Durchlaucht auch sonst jedermännlichen leider! mehr denn gut ist, bekandt, in was betrübttem und erbärmlichen Zustand und Zerrüttung das Heilige Römische Reich bestehet, und daß daher nicht unzeitig zu besorgen, dafern je einige schleunige Friedens-Mittel nicht ergriffen werden solten, ein anders nichts dann die völlige Ruin, und nach gestalt der im Reich vorist in Feindes Händen befindenden vornehmen Posten und Wasser-Strömen (die zu erobern wo nicht unmöglich, doch überschwehr fallen ddriffen) total Untergang vor Augen stehet: Hierum so haben Ew. Liebden und Churfürstliche Durchlaucht im Nahmen unserer gnädigster Churfürsten und Herren, wir freund-dienstlich und unterthänigst ersuchen und bitten wollen, sintemahl die Crone über Vor-Pommern neben besagten Plätzen sich zu Abtretung des hintern Fürstenthums, auch übriger in Ew. Liebden und Churfürstlichen Durchlaucht Landen jetzt inhabenden Pässen, erbiethig machet; Im wiedrigen aber auf dem ganzen Fürstenthum zu bestehen, und solchen von Ihrer Majestät und dem Reiche zu Lehen zu recognosciren suchet: Sie geruhen der Sachen reifflich nach- und den jetzigen Zustand des Reichs, aller derselben angehöriger Churfürsten und Stände wohl zu bedencken, und sich gegen allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät, oder Dero vortrefflichen Abgesandten dis Orths also zu erklären, wie es des Heiligen Reichs consequenter Ihre und Ihres Hochlöblichen Chur-Hauses Nothdurfft erfordert. Wir unsers Theils wissen Unsere gnädigste Herren Principalen dahin förderst incliniret, daß sie einem jeden Stand des Reichs absonderlich Ew. Liebden und Churfürstlichen Durchlaucht, als ihrem Mit-Churfürsten, das Ihrige von Herzen gönnen, und wünschen, daß sie darbey beständig erhalten, und conserviret werden mögen.

Nachdemahln gleichwohl die Zeiten und Läuften dismahl leider! also beschaffen, daß ein übriges zu thun, die unumgängliche Nothdurfft erfordert, Ihre Kayserliche Majestät auch allschon, zu Bezeugung Ihrer höchst-rühmlichen Friedens-Begierde, mit gutem Exempel vorgangen, und zu Erwerbung Friedens, Ihrer ansehnlichen Erb-Landen nicht verschonet; Also wollen Wir nicht zweiffeln Ew. Liebden und Churfürstliche Durchlaucht werden sich amore Pacis & Patriæ, auch ihres Orths so weit überwinden, und zu Conservation der Hinter-Pommerischen und Recuperierung anderer Ihrer ansehnlichen Churfürstlichen Landen und Pässen, ihren Consens, und zwar gegen einiger von mehr allerhöchst-gedachter Ihre Kayserlichen Majestät, im Nahmen des Heiligen Reichs, wie Wir vernehmen, angetragener Ergedlichkeit, zu Überlassung der Vor-Pommerischen Lande, auch übriger darzu bedingten Plätze ertheilen, dardurch Sich und ihr löbliches Chur-Haus ob verstandener massen stabiliren, zumahln aber in längerer Verweigerung dieselben nicht beyde zugleich in Gefahr stellen, derentwegen bey Ihrer Kayserlichen Majestät dem Reich und andern auswärtigen Potentaten zu Ansuch- und Verwilligung der Manutenez Ursache und Anlaß geben; Dann

1646.
Dec.

Dann Ew. Liebden und Churfürstliche Durchlaucht bey sich leicht und vernünftig ermessen können, dafern endlich der Friede ohne Hinlaffung der Pommerischen Landschaften, und je durch andere Wege nicht zu erhalten seyn sollten, daß nach gestalten jetziger beschwehrlicher Coniuncturen im Reich und abgehenden Mitteln, zu Recuperirung so wohl dieser, als anderer ansehnlicher Fürstenthümer und Landen übrige Chur-Fürsten und Stände nicht zu verdencken seyn möchten, wann sie endlich zu Abhandlung des Friedens, mit und neben Ihro Majestät länger in dergleichen blutigent alles verzehrenden Kriege nicht stehen, sondern demselben aufs eheite ein Ende machen. Wiewohl gleichwohl förderst aber unsere gnädigste Herren gegen Ihro Liebden und Churfürstliche Durchlaucht sich getrdsten, Sie werden die Noth des Vaterlandes behersigen und zu Rettung desselben ein übriges thun, dardurch ist und bey der wehrten Posterität, gleich dato rühmlich beschehen, also noch ferner um das Heilige Römische Reich sich merccirt, und alle desselben getreue Chur-Fürsten und Stände obligirt machen; wie dann nicht zu zweiffeln, es werde diese Friedliebende Bezeigung um Ew. Liebden und Churfürstliche Durchlaucht ein jeder Stand gebührend zu erkennen und zu verdienen, sich auf jede Begebenheit eiferigst angelegen seyn lassen, Wir aber thun Ew. Liebden und Chur-Fürstliche Durchlaucht dabey Gott zu beständiger Gesundheit und allen Churfürstlichen Wohlstand treulichst: Ihro aber uns zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten und Churfürstlichen Gnaden freundlich, dienstlich und unterthänigst empfehlen ic. Münster, den 11. Decembr. Anno 1646.

1646.
Dec.

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht

Freund-dienstwilligst und
unterthänigste

Der Eoblichen Herren Churfürsten
des Heiligen Römischen Reichs
zu gegenwärtigen General-Frie-
dens-Tractaten gevollmächtigte
Gesandte und Räthe.

N. II.

Des Churfürsten zu Brandenburg Antwort-Schreiben an die Churfürstliche Gesandten zu Münster, die Pommerischen Lande nicht so schlecht hinweg zu geben.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Jülich, Cleve und Bergen ic. Stettin, Pommern ic. Herzog ic.

N. II.
Des Churfür-
sten zu Bran-
denburg Ant-
wort-Schrei-
ben an die
Churfürstli-
che Gesand-
ten.

Unsere Fürstlich-willige Dienste, auch gnädigen und geneigten Willen zuvor, Hochgebohrner, Hochwürdiger, Wohlgebohrne, Edle, Beste und Hochgelahrte, besunders lieber Freund, und liebe besondere. Wir haben Ew. Liebden, der Herren und Euer zwey Schreiben sub dato Münster den 11. diß, so aber allerdings nicht gleichstimmig, allhier zu recht empfangen, und der Cron Schweden in puncto Satisfactionis letztgethanen Vorschlag unserer Pommerischen Landen halber, und was Ew. Liebden, die Herren und ihr deswegen an Uns gelangen lassen, mit mehrern vernommen.

Nun wolten Wir zwar nicht gerne derjenige seyn, welcher die Wiederbringung und Stabilirung des heilsamen hochnöthigen Friedens im Römischen Reich, unsers geliebten nothleidenden Vaterlandes Teutscher Nation, zu verhindern suchte; sondern thun denselben aus Grund unsers Herzens höchlich wünschen, wolten auch dabey nochmahls gerne, wie bißhero geschehen, aller Möglichkeit cooperiren helfen. So viel aber dennoch vorerwehnten geschenehen Vorschlag betrifft, befinden Wir denselben also und dergestalt beschaffen, daß Wir Uns darüber nicht alsofort definitiv zu re-

Dritter Theil.

Fffff 2

solvi.

1646. solviren vermögen, angesehen es eine Sache von grosser Importanz und Wichtigkeit, 1646.
Dec. welche nicht allein Uns, sondern unser ganzes Churfürstliches Haus, und vornehmlich unsere Vettern, der Herren Marggrafen zu Brandenburg Liebden Liebden in Francken, wie auch unsere Pommerische Stände selbst concerniret und angehet.

Und stellen Wir Ew. Liebden, den Herren und Euch selbst anheim, zu bedencken, ob es billig und verantwortlich sey, Uns als einen getreuen Churfürsten des Reichs circa omne meritum zu tractiren, daß man Uns dasjenige, so von undenklichen Jahren, unserm Churfürstlichen Hause ohnstrittig zugestanden, wieder alles Recht und Billigkeit entziehen, und Uns davon verdringen wolte, Wir können dafür gar nicht halten, daß Ew. Liebden, die Herren und ihr selbst, wann ihren Herren Principalen dergleichen solte angemuthet werden, denselbigen Rechten weichen, daß Sie es einzugehen, und ihre ohnstrittige Erblanden dergestalt wegzugeben, in ihren Gewissen zu verantworten haben würden. Wir wollen aber dennoch nicht unterlassen, den Sachen weiter nachzusinnen, und mit Hochgedachter unserer Vettern Liebden Liebden, wie auch mit unsern Pommerischen Ständen daraus zu communiciren, und unsere darüber gefasste endliche Resolution unsern Abgesandten die Orts mit dem förderlichsten zu überschreiben, versehen Uns unterdessen zu Ew. Liebden, den Herren und euch gänglichen, ersuchen Sie auch hiemit freundlich und günstiglich, Sie wollen sich hierunter nicht übereilen, sondern den Sachen zu unserm fernern Nachdencken, noch einen geringen Anstand geben, und Uns, als dero Herren Principalen Mit-Churfürsten und getreues Membrum des Römischen Reichs, vielmehr bey dem Unsferigen manuteniren, als davon verdringen zu helfen: Wir wollen unsers theils Uns nicht ein mehrers lassen angelegen seyn, als daß der heilsame Friede aufs cheft befördert, und eine beständige Tranquillität und Beruhigung im Heiligen Römischen Reich, vermittelst Göttlicher Verleihung, so viel an Uns seyn wird, stabiliret und aufgerichtet werden möge.

Habens Ew. Liebden den Herren und euch hinweg wiederum melden wollen, und verbleiben Ihnen zu Erweisung freundwilliger Dienst-Gefälligkeiten, und mit gnädigem geneigten Willen wohl zugethan. Gegeben ins Grafen-Haag den 23. Decembr. 1646.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm,
Marggrafen zu Brandenburg ic. ic.

Ew. Liebden

Dienstwilliger Freund, auch der Herren
und Euer gutwilliger Freund,

Friederich Wilhelm Churfürst.

N. III.

Extract Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Resolution
dem von Plettenberg ertheilet.

N. III.
Extract
Chur-Brandenburgischer
Resolution,
die Cession
Pommern
betreffend.

Unser gnädigster Herr haben dasjenige, was im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät nacher Münster zu den General-Friedens-tractaten abgeordnete Herren Plenipotentiarien, durch den Hoch- und Wohl-Edlen Gestrengen und Besten Herrn Georgen von Plettenberg, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath, nebenst dero zuentbothenem Gruß und Dienst-Offerirung, sonst vorgebracht, auch nochmahln in einem schriftlichen Memorial referiret, gnugsam erwogen und dahin verstanden: daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Wiederbringung des so lang gewünscht

1646.
Dec.

wünschten Friedens in Teutschland, Vor-Pommern, nebenst Stetin, Wollin und Garz, der Cron Schweden zu ihrer Satisfaction abtreten möchten, alles nach mehrern theils obangezogenen Memorials. Und als beneden Seine Churfürstliche Durchlaucht anfänglich gegen ist wohlermeldte Kayserliche Herren Plenipotentiarier vor dero gethanen Gruß und guten Erbieten, wie auch daß denenelben belieben wollen, Seine Churfürstliche Durchlaucht mit dieser Abschiedung zu honoriren, und von den General-Friedens-Tractaten part zu geben, sich gebühlich bedanken, auch aus solchen allen dero gute Affection gnugsam verspühren: so lassen Sie dieselbe nebst Dero gütlich und gnädigen Gruß, Dero beharlichen Favor und Churfürstliche Hulden wiederum versichern.

Hiernächst nun achten Seine Churfürstliche Durchlaucht unnöthig, Dero Friedliebende Intention, und mit was Eifer Sie um Hinlegung aller in Teutschland entstandener Unruhe, durch Ihre zu Ohnabrück subsistirende Räte und Bevollmächtigte Gesandten, in den Reichs-Consiliis votiren und reden lassen, alhier weitläufftig anzusehen; sondern beziehen sich disfalls auf die Notorietät und Acta Publica. Und gleichwie Seine Churfürstliche Durchlaucht allzeit der Hoffnung gewesen, daß man einen solchen Frieden stiften und schliessen würde, der beständig und alle Pomerita fünfziger Unruhe hinwegnehme, wohn Sie dann ihre Consilia jederzeit gerichtet: so kömmt es Seiner Churfürstlichen Durchlaucht um so viel mehr freude und unvermuthlich vor, daß Sie, Die doch so wenig, als Ihre Hochlöbliche Vorfahren an diesen Krieg eine Ursach gewesen, noch Theil daran gehabt, allein dieselbe seyn sollen, die durch sothanen vermeynten Frieden, vor allen andern Chur- und Reichs-Fürsten zum höchsten beschwehret, und in Schaden äußerster Ruin und Ungelegenheit gericht werden sollen, und müsten es Gott und der Zeit befehlen, daß man, Deroelben unbefragt, Dero Erbland dergestalt hinweg zu geben, sich anmassen, und noch dazu, gegen Seiner Durchlaucht einige Manutention der Cron Schweden versprechen wollen; halten auch gänglichen dafür, da man so viele andere von der Cron Schweden zur Satisfaction vorgeschlagene Länder und Bisthume abhandeln können, daß man nicht in ihrer Land und Leute Verwüstung sofort zu willigen Ursach gehabt hätte, zu mahln dann Seine Churfürstliche Durchlaucht dessen wohl versichert, daß Sie und Dero Churfürstliches Haus, als welche bey diesem leidigen Krieges-Wesen fast alles das Ihre zugeseht, und noch dazu ihre Pommersche Lande so viel Jahre von aussen angesehen, und aller Dero Einkünften und Unterthanen missen, um die Kayserliche Majestät Ihren allergnädigsten Herrn, und das ganze Reich, ein weit bessers meritirt, und ließen Seine Churfürstliche Durchlaucht Kayserliche Plenipotentiarier und die ganze erbare Welt judiciren, ob es verantwortlich, und nicht vielmehr aller Willigkeit und den Reichs-Satzungen aller Oblicher-Rechten, zufoerdert aber der Kayserlichen Capitulation und so viel jamahls beschenehen gnädigsten Kayserlichen Resolutionen zuwider, einen treuen unschuldigen und gehorsamen Churfürsten des Reichs seiner unstreitigen Erb-Landen dergestalt zu priviren, und dieselbe zu Dero Churfürstlichen Hause, ja des Römischen Reichs höchstem Präjudiz, an eine so mächtige fremde Cron zu transferiren.

Wie deme allen aber, so wolten doch Seine Churfürstliche Durchlaucht zu noch mehrer und klarerer Erweisung, wie gerne Sie den Heiligen Römischen Reich seine Ruhe, nach so lang gewährten höchstverderblichem Kriege, gönnen, Dero Räten und Gesandten zu Ohnabrück und Münster mit dem allerförderlichsten Befehl ertheilen, was sie endlich und pro extremo, um Friedens willen, von Dero Pommerschen Landen cediren, und was sie dargegen loco Equivalentis, haben wollen: dann ob sie wohl also fort itzo sich hierauf gegen obgedachten Herrn von Plettenberg ferner heraus lassen wollen, können doch ohne dessen vorhergehende Communication mit Dero interessirten Herren Bettern, auch Pommerschen Ständen, oder aufs wenigst Dero Abgesandten und Deputirten, allein nicht mächtigen: und dann, so befinden Sie über deme, diese Abtheilung und neue Vorschläge, als dadurch die Oder der Cron Schweden zur Grenze gelassen wird, von welcher aber Seine Churfürstliche Durchlaucht in Ewigkeit nicht absehen wollen, noch ohne Ruin ihres Churfürstlichen Hau-

1646.
Dec.

1646. Dec. ses können, also beschaffen; nicht weniger auch das dargegen gesetzte Equivalente so geringe und schlecht, daß Sie sich darauf so weit nicht resolviren können. Und leben Seine Churfürstliche Durchlaucht der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Kayserliche Plenipotenciarii in einer so wichtigen Sache, daran nicht allein Seiner Churfürstlichen Durchlaucht und Dero ganzen Hauses, sondern auch consequenter des Römischen Reichs Wohlfahrt und Ruhe mit hanger, sich dergestalt nicht übereilen.

1646.
Dec.

§. XXXV.

Vorstellung
der Pom-
merschen
Land-Stän-
de wegen
Pommern.
N. I.

Es fanden sich auch von den Pom-
merschen Land-Ständen, Abgeordnete
auf dem Congress ein, welche die sub
N. I. cum Adj. A. hierbey befindliche Vor-
stellungen, wieder die an Schweden inten-
dirende Cession des Pommer-Lands über-
gaben, nachhero aber, als sie die Unmög-
lichkeit ihres Postulati vermerckten, münd-
lich folgende Vorschläge instruirten: Man
solte nemlich das ganze Pommern bey
Chur-Brandenburg lassen, der Cron
Schweden aber die Simultaneam Inve-
stituram darauf ertheilen, derselben auch
die Huldigung von den Land-Ständen
præstiret, und in casum extinctæ Li-
neæ Brandenburgicæ, die Succession
in solches Herzogthum, immittelst aber der
freye Gebrauch der Häfen und Ströme
gelassen werden: Hierdurch würde der
punctus Securitatis genugsam befesti-
get: Das Ueile aber könnte aus Bremen,
Minden, Halberstadt, Verden, Hildesheim,
Paderborn, der Grafschaft Schaumburg,
Hoya, Diepholz, Ravensberg, wie auch
den 4. Emser Aemtern, so an Münster,
aus dem Bremischen verfest wären, Mep-

pen, Bechte, Clopenburg und Wils-
hausen ersetzt; den Herzogen von
Braunschweig und Lüneburg aber, vor die
Grafschaften Hoya und Diepholz,
das Stifft Hildesheim, oder, wann es
wegen des Coadjutoris, Herzogs Al-
brechts zu Bayern Sohn, Noth hätte,
das Stifft Halberstadt, eingeräumt wer-
den: Wiewohl solches Stifft auch schon,
vor den also genannten Apostolum Cir-
culorum Saxoniorum & Westphali-
ci, Bischöffen Franz Wilhelm zu Os-
nabrück, wegen der in Gefahr stehenden
Stiffter, in Vorschlag gebracht worden sey.

Ob nun wohl diese der Pommer-
schen Land-Stände gethanene Vorschläge
von den Chur-Brandenburgischen Ge-
sandten sehr unterstützt wurden: So hiel-
ten jedoch andere davor, daß solche von
den Schweden nicht angenommen, sondern
das ganze Werk, nur noch mehr in Be-
schwehrlichkeit dadurch gesetzt werden, da-
hero gar nicht darauf reflectirt wurde. Es
kamen auch noch außer deme, die unvor-
greiffliche Vorschlägen sub N. II. zum Vor-
schein.

N. II.

N. I.

Præsent. d. 23. Et Diät. d. 24.
Dec. 1646.

Memorial der Pommerischen Land-Stände an die Reichs-Stände, die
Cession von Pommern an Schweden betreffend.

N. I.
Der Pomme-
rischen Land-
Stände Me-
morial.

Wasmassen die Königl. Schwedische endliche Resolution in puncto Satis-
factionis, in specie Pommern betreffende, dahin gegangen, daß wosern Ihre Chur-
fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg den darin enthaltenen Vorschlag nicht ac-
ceptiren, alsdann die Königl. Majestät zu Schweden ganz Pommern, vermittelst
Ubergab und Assurance der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen
Reichs, als ein immerwährendes Reichs-Lehen behalten, auch Allerhöchstdenckte
Römisch-Kayserliche Majestät und das Reich auf solchen Fall die Pommerischen Land-
Stände ihrer vorigen Eyden und Pflichten entbinden, und dagegen der höchstbliblichen
Cron Schweden die Huldigung zu leisten, anweisen solten, und was man an seiten der
Römischen Kayserlichen Majestät sich wegen solcher Retention erkläret; solches alles
wird